

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II- 2254 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 11 0502/165-Pr.2/87

Wien, 24. November 1987

An	884 IAB
den Herrn Präsidenten	1987 -11- 25
des Nationalrates	zu 902 II

Parlament

1017 W i e n

Bezugnehmend auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Andreas Wabl und Genossen vom 2. Oktober 1987, Nr. 902/J, betreffend Refaktien im Bereich des Milchmarktes, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1., 4. und 5.:

Refaktien, die durch ein selbständiges privatrechtliches Unternehmen geleistet werden, stellen eine Angelegenheit der Geschäftspolitik dieses Unternehmens dar, auf die das Bundesministerium für Finanzen grundsätzlich keinen Einfluß nehmen kann. Im Hinblick auf die Bestimmung des § 115 Bundesabgabenordnung, wonach die Abgabenbehörden die abgabenrechtlichen Fälle zu erforschen und von Amts wegen die für die Abgabenerhebung wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu ermitteln haben, obliegt es meinem Ressort allerdings, die steuerlichen Auswirkungen von Refaktien wahrzunehmen. Dabei haben die Abgabenbehörden gemäß § 23 leg.cit. ein Verhalten des Abgabepflichtigen unabhängig davon zu beurteilen und steuerlich zu verfolgen, ob es gegen gesetzliche Gebote oder Verbote oder gegen die guten Sitten verstößt.

Wenn daher ein Abgabepflichtiger erlösmindernde Leistungen an Dritte erbringt, haben die Abgabenbehörden u.a. die Pflicht diese Aufwendungen auf ihre Abzugsfähigkeit zu prüfen und es muß die Vorgangsweise des Unternehmens steuerlich

- 2 -

anerkannt werden, soweit nicht dadurch die Abgabepflicht verkürzt wird. Dabei ist auch auf § 16 Z.5 des Körperschaftssteuergesetzes Bedacht zu nehmen, wonach Geld- oder Sachzuwendungen, deren Gewährung oder Annahme mit gerichtlichen Strafen bedroht ist, nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, ausgenommen jene Zuwendungen, die im Zusammenhang mit Ausfuhrumsätzen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes erbracht werden. Die devisa-rechtliche Beurteilung von Refaktien obliegt der Österreichischen Nationalbank in eigener Zuständigkeit. Im übrigen ist auf die Kundmachungen der Österreichischen Nationalbank Nr. 5/87 und Nr. 8/87 hinzuweisen. Eine Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen zur Gewährung von Refaktien wurde nicht erteilt.

Zu 2. und 3.:

Die Bekanntgabe der hier erwünschten Daten ist mir, wofür ich um Verständnis ersuche, schon aufgrund abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht gem. § 48a BAO nicht möglich. Dem tut auch der Umstand keinen Abbruch, daß in Medien über Geschäfte von Abgabepflichtigen berichtet wird.

